

Fällantrag

für 11 geschützte Bäume gemäß § 18 NatSchAG M-V zum

Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Stralendorf „Nahversorger an der Pampower Straße“

Stand: Entwurf, Februar 2023

Erstellung der Unterlagen:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265

M.Sc. Isabel Hohmann
M.Sc. Joraine Schmoldt



Anlass

Mit dem Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Stralendorf „Nahversorger an der Pampower Straße“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und Nutzung eines Einzelhandels / Nahversorgungsmarkts geschaffen werden.

Bei Umsetzung der Planung wird die Fällung von 11 nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen erforderlich. Diese werden mit Angaben zu Art und Größe im Folgenden dokumentiert. In der anschließenden Beschreibung wird die Begründung für die Eingriffe sowie deren Ausgleichbarkeit dargestellt.

Bestandssituation der vom Eingriff betroffenen geschützten Bäume

Zur Bestandsaufnahme des Baumbestandes erfolgte eine Begehung der Gehölze am 26.10.2021 mit einer Inaugenscheinnahme der Bäume vom Boden aus. Um ein Vorkommen von Bruthöhlen und Fledermausquartieren in dem vorhandenen Baumbestand auszuschließen, wurden 2021 fachgutachterliche Untersuchungen durch UMWELTPLANUNG ENDERLE durchgeführt.

Insgesamt befinden sich im Plangebiet 37 Einzelbäume, die bei Umsetzung der Planung gerodet werden müssen. Dabei handelt es sich um 17 Pappeln des Innenbereichs im Osten des Geltungsbereichs, einen Wallnussbaum an der Pampower Straße sowie acht Ahornbäume, die nicht dem gesetzlichen Schutz gemäß § 18 NatSchAG M-V unterliegen und nicht Gegenstand des vorliegenden Fällantrags sind (vgl. Abbildung 1). Bei den von Fällung betroffenen Bäumen im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs handelt es sich um fünf Berg- und sechs Silberahorne (siehe Abbildung 1 und Tabelle 1).



Abbildung 1: Lage der vom Eingriff betroffenen Bäume mit Nummerierung (vgl. Tabelle 1)

Tabelle 1: Übersicht der betroffenen Bäume

Nr.	Art	Kronendurchmesser [m]	Stammdurchmesser [m]	Stammumfang[m]
1	Silberahorn	11,0	0,6	1,88
2	Bergahorn	11,0	0,6	1,88
3	Bergahorn	8,0	0,3	1,00
4	Bergahorn	8,0	0,4	1,26
5	Silberahorn	8,0	0,4	1,26
6	Bergahorn	8,0	0,4	1,26
7	Silberahorn	9,0	0,5	1,57
8	Silberahorn	9,0	0,3	1,00
9	Bergahorn	9,0	0,3	1,00
10	Silberahorn	9,0	0,3	1,00
11	Silberahorn	9,0	0,3	1,00



Abbildung 2: Gruppe aus 19 Berg- und Silberahornen mit den 11 nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen

Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Baumfällung

In bzw. an den betroffenen Bäumen befinden sich weder Bruthöhlen noch Fledermausquartiere. Darüber hinaus kann ein Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten holzwohnenden Käferarten gemäß AFB (BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2023) ausgeschlossen werden.

Horste oder Koloniebruten sind nicht vorhanden. Entsprechend sind nur Bruten von Vogelarten zu erwarten, die jährlich neue Nester frei in den Gehölzen anlegen (Gehölzfreibrüter). Bei diesen Arten erlischt der Schutz der Niststätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Werden die Fällarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode von mitteleuropäischen Vogelarten (hier: Januar und Dezember bzw. im Februar, Oktober und November bei Durchführung einer ökologischen Baubegleitung) durchgeführt, sind keine europarechtlich geschützten Arten mit ihren Fortpflanzungsstätten betroffen. Unter dieser Voraussetzung erfolgt bei der geplanten Baumfällung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG.

Darstellung und Begründung der Notwendigkeit des geplanten Vorhabens

Zur Unterbringung eines Einzelhandelsbetriebs in der Gemeinde Stralendorf sollen Bereiche eines landwirtschaftlichen Betriebs abgerissen werden. Die Standorte der Bäume werden dabei durch die Schaffung eines Parkplatzes überplant.

Darstellung und Begründung der Eingriffe in die Bäume

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens könnten die in Abbildung 1 als Verlust dargestellten Bäume nicht erhalten werden. Die zu fallenden Bäume (vgl. Tabelle 1) befinden sich im Bereich des geplanten Parkplatzes und sind daher zwingend zu fällen.

Bilanzierung der Fällung von Bäumen gemäß § 18 NatSchAG M-V

Die Fällung von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen bedarf einer vorherigen Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Vorliegend werden die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 18 (3) Nr. 1 als erfüllt angesehen, da das notwendige Bauvorhaben sonst nicht verwirklicht werden kann. Bei der Ausnahme werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeordnet. Der Umfang wird nachfolgend bilanziert.

Der Kompensationsbedarf für den betroffenen gesetzlich geschützten Baum im Bereich des Baufeldes wird entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses (ABl. M-V 2007, S. 530) berechnet. Danach ist der Stammumfang der zu fallenden Bäume maßgebend für den Ersatzumfang (bis 150 cm: 1 Baum, 151-250 cm: 2 Bäume, > 250 cm: 3 Bäume). Den für die betroffenen Bäume entstehenden Ersatzumfang enthält Tabelle 2.

Tabelle 2: Ersatzumfang der zu fallenden, nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume

Nr.	Art	Stammumfang[m]	Ersatz
1	Silberahorn	1,88	2 Bäume
2	Bergahorn	1,88	2 Bäume
3	Bergahorn	1,00	1 Baum
4	Bergahorn	1,26	1 Baum
5	Silberahorn	1,26	1 Baum
6	Bergahorn	1,26	1 Baum
7	Silberahorn	1,57	2 Bäume
8	Silberahorn	1,00	1 Baum

Nr.	Art	Stammumfang[m]	Ersatz
9	Bergahorn	1,00	1 Baum
10	Silberahorn	1,00	1 Baum
11	Silberahorn	1,00	1 Baum

Somit ergibt sich für die Fällungen von 11 nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen im Bereich des Vorhabens insgesamt ein Ersatzbedarf von 14 Bäumen.

Ersatzbaumpflanzung

Die Fällungen der Bäume findet im Zuge des Baus eines Einzelhandels / Nahversorgers in Stralendorf statt. Die Pflanzqualität der zu ersetzenden Bäume nach § 18 NatSchAG M-V richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass M-V und sieht dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von zwei Metern und einem Stammumfang von 16 - 18 cm, in einem Meter Höhe, vor.

Der Ausgleich für die Fällung der Bäume erfolgt im Geltungsbereich im Bereich des Parkplatzes des zu errichtenden Nahversorgungsmarktes.

Abschließend lässt sich somit feststellen, dass der geplante Eingriff in die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume durch die vorgesehenen Neupflanzungen im Geltungsbereich kompensiert werden.

Aufgestellt:

Schwerin, den 13.02.2023

Unterschrift:

J. Holmann

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265



Unterschrift des Auftraggebers: